



Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Mittwoch, den 23 April 1884.

Nr. 189.

Preussischer Landtag.

72. Sitzung vom 22. April.

Der Präsident v. Köllner eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.

Am Ministertisch: Minister Dr. Lucius, Maybach, v. Scholz und mehrere Kommissare.

Der Präsident giebt dem Hause Kenntniss von dem am 19. d. M. erfolgten Tode des Abg. von Schorlemer-Behr (Zentrum), welcher dem Hause seit dem Jahre 1880 als Mitglied angehört. Das Haus ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Abg. Marcard (Rechts.) vom dem Präsidium an, daß er vom Könige zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt sei. Da hiermit eine Aenderung in seiner Stellung als Unterstaatssekretär im landwirthschaftlichen Ministerium nicht verbunden ist, so ersucht er sein Mandat durch diese Ernennung nicht für erloschen. Das Schreiben wird an die Geschäftsordnungs-Kommission gewiesen.

In die Tagesordnung eintretend, genehmigt das Haus ohne Diskussion in dritter Lesung die Gesetzentwürfe, 1) betr. die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Anordnungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M., 2) betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung und 3) betr. die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenklassen auf der Insel Usen.

Darauf wird, ohne daß die Staatsregierung Veranlassung gehabt hätte, in die weitere Debatte einzutreten, der Gesetzentwurf, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, nach kurzer Debatte an die Eisenbahnkommission verwiesen, während der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt für das Jahr vom 1. April 1884—85, an welchen sich eine materielle Debatte überhaupt nicht knüpft, an die Budgetkommission verwiesen wird.

Nachdem sodann die Uebersicht über die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1882—83 durch Kenntnissnahme für erledigt erklärt worden, folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Betrieb des Hufschlagsgewerbes. Derselbe findet nach einer längeren Debatte, welche sich wesentlich um die Kompetenz der Innungen bei der betreffenden Prüfung dreht, mit einem die Zusammenfassung und die Befugnisse der Prüfungskommission betreffenden Amendement v. Rauchhaupt und einem die distriktionäre Gewalt der Regierung bezüglich der Gewährung von Dispensen betreffenden Zusatz des Abg. Dr. Köhler (Göttingen) die Genehmigung des Hauses.

Schließlich wird der Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1882 bis dahin 1883 durch Kenntnissnahme erledigt.

Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr (Prüfung der Wahl des Abg. v. Lyndor, Rechnungsjachen. Anträge Straßmann Zelle und Bachem).

Deutschland.

Berlin, 22. April. Dem Vernehmen nach werden die Kronprinzlichen Herrschaften, sowie Prinz Heinrich, die Erbprinzessin von Sachsen Meiningen und Prinzessin Viktoria am 25. d. Mts. von hier nach Darmstadt abreisen, um daselbst am 30. d. Mts. den Vermählungsfestlichkeiten beizuwohnen. Zuvor jedoch werden der Kronprinz und der Prinz Heinrich noch einer Einladung des Großherzogs von Sachsen zur Theilnahme an einer Auerhahnjagd folgen und sich aus dieser Veranlassung von der Frau Kronprinzessin, der Erbprinzessin von Meiningen und der Prinzessin Viktoria bei der Ankunft in Eisenach trennen und sich von dort nach der Wartburg begeben. — Nach Beendigung der Jagd treffen dann auch der Kronprinz und der Prinz Heinrich in Darmstadt ein.

Der Abg. v. Schorlemer-Nist verwahrt sich in einem an den „Westf. Merk.“ gerichteten Schreiben dagegen, daß er, wie vielfach behauptet worden, mit diesem liberalen Blatte über die Zulässigkeit der Verlängerung des Sozialistengesetzes einverstanden sei. Er sagt:

Ich erkläre, daß meine Ansicht betreffs des Sozialistengesetzes, bez. dessen Verlängerung unverändert dieselbe blieb und ist, wie ich solche in meinen Reden und Abstimmungen früher dargelegt habe, unter Hinweis auf die viel härteren Ausnahmegesetze, unter denen die Katholiken stehen, wo denn das Expatiationsgesetz sogar gegen das ausdrückliche Botum des deutschen Reichstages aufrecht erhalten wird.

Im letzten Hefte der „Deutschen Revue“ erörtert Vizeadmiral z. D. W. Berger die Gründe, welche für die Auflösung des See-Bataillons der kaiserlichen Marine sprechen. Außer in der deutschen sind in englischen, französischen und amerikanischen See-Infanterien, in Frankreich wird die Marine-Infanterie für den Dienst in den Kolonien bestimmt, als Theile der Kriegsschiffe Besatzungen sind sie dagegen nie verwendet. In England und Amerika werden die See-Infanterien gebraucht, um nöthigenfalls das angeworbene Matrosenkorps im Zaum zu halten. Solcher Vorsichtsmaßregeln bedarf es in der deutschen Marine nicht. Die Soldatendetachements sind nach und nach von allen über See gehenden Schiffen zurückgezogen und durch Matrosen ersetzt. Nur die Panzerschiffe erhalten heute noch See-Infanterien an Bord, aber auch diese werden, von den Matrosen wenigstens, als überflüssig betrachtet. Die Bildung eines Theiles der Schiffbesatzungen aus See-Infanterien ist mit Unzulänglichkeiten verbunden, welche auf die Disziplin nicht ohne nachtheiligen Einfluß sind und selbst zu Vergehen und Strafen Anlaß geben. Nach den desfallsigen Ausführungen des Herrn Berger muß man annehmen, daß eigentlich alle Gründe gegen die Verwendung der See-Infanterien an Bord sprechen. Das See-Bataillon ist eine Infanterietruppe; die Offiziere werden zeitweilig dem Heere entnommen und kehren fast immer wieder in dasselbe zurück. Die See-Infanterien werden im Geschützregiment ausgebildet, erhalten sonst aber ganz die Erziehung der Infanteristen; das Bataillon thut am Lande gemeinschaftlich mit den Mannschaften der Matrosen Divisionen den gewöhnlichen Garnisondienst, und es wird kein Unterschied

zwischen Matrosen und See-Infanterien gemacht. An Bord thun die See-Infanterien den Wacht- und Postendienst; im Gefecht sind sie, gewöhnlich zu 2—4, an den Kanonen als Geschützbedienungsmannschaften stationirt und thun also bis auf einen als Schützengruppe verbleibenden Rest ebenso wie die Matrosen den Dienst als Artilleristen. Sie unterscheiden sich sowohl im Garnisondienst wie auch im Dienst an Bord eigentlich nur durch die Uniform von den Matrosen, ausgenommen den Dienst in der Takelage, die auf den Panzerkorvetten und Panzer-Kanonbooten nicht in Betracht kommt. Auch am Lande ist das See-Bataillon zu entbehren, sein Wegfall würde sogar eine Vereinfachung des Dienstes ermöglichen.

Vize-Admiral Berger kommt demnach zu dem Schlusse, daß es am einfachsten wäre, wenn das See-Bataillon aufgelöst und die Matrosen-Divisionen um die entsprechende Kopfstärke vermehrt würden: „Der Vortheil dieser Maßregel würde sein: Erstens eine Truppe weniger, also eine einfachere Organisation der Marine, und zweitens eine einheitlichere Handhabung des Dienstes. Etwas Mangel an dem nöthigen seemannischen Personal dürfte kein Hinderungsgrund sein, denn seit Jahren arbeitet die Marine mit vielen Matrosen, welche nie auf See gewesen sind und nie die Absicht gehabt haben, zur See zu gehen. Die ganze Besatzung eines Schiffes braucht nicht aus See-Infanterien zu bestehen, und die jetzt auf einer Panzerkorvette befindlichen 70 See-Infanterien würden ihren Dienst unzweifelhaft eben so gut wie bisher thun, wenn sie den Waffenrock mit der Matrosenjacke vertauschten.“

Diese ganze Schlussfolgerung ist einwandfrei zu sein und man braucht nicht zu bezweifeln, seine volle Ueberzeugung zu haben. Berger zu erklären, wenn in seiner hoch beachtenswerthen Auseinandersetzung und nicht eine Rinde zu sein schiene. Die Frage ist nämlich nicht beantwortet, ob die Marine das See-Bataillon im Kriege gut entbehren kann. Die Beantwortung wird erst möglich, wenn man genau die Aufgabe der Marine hinsichtlich der Küstenverteidigung kennt. Wie die Aufgabe der Marine auch nur auf die Verteidigung der Kriegshafen-Eingänge beschränkt, so würde sie doch schwerlich eine im Felddienst sicher ausgebildete Truppe entbehren können. Das wäre unseres Erachtens aber auch der einzige Grund, welcher gegen die Annahme des Berger'schen Vorschlages spräche.

Die „Dagener Zig.“ veröffentlicht aus einem Briefe, welchen der Abg. Eugen Richter an einen Parteigenossen in seinem Wahlkreise gerichtet hat, Folgendes:

„Ob die Reichstagsfraktion der deutschen freien Partei für oder gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes stimmen werde, darüber hat kein Fraktionsbeschluss stattgefunden und wird auch kein Fraktionsbeschluss stattfinden. Denn die Frage ist bereits durch das Programm entschieden: Die Programmforderung: „Gleichheit vor dem Gesetze ohne Ansehen der Person und der Partei“ ist ausdrücklich und wohlüberlegt in dieser an das Programm der

deutschen Fortschrittspartei anschließender Fassung in der Absicht aufgenommen worden, daß dadurch die Zustimmung zu einer Verlängerung des Sozialistengesetzes unmöglich würde. Für uns von der deutschen Fortschrittspartei, die schon aus grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz und gegen die Verlängerung desselben gestimmt hatte, war dieser Punkt von um so höherer Bedeutung, als auch die von uns vorausgesetzten praktischen Folgen eingetreten sind und das Gesetz die Sozialdemokratie lediglich gestärkt und gekräftigt hat. Dieser Punkt wurde deshalb in den der Zustimmung vorausgegangenen Besprechungen von Mitgliedern beider Parteien vollständig klargelegt. In der Sitzung der parlamentarischen Fortschrittspartei vom 5. März ist daher in dem von Herrn Hänel und mir erstatteten Bericht zur Erläuterung jenes Satzes hervorgehoben, es herrsche unter den Verfassern des Programms volle Einstimmigkeit darüber, daß die Mitglieder der vereinigten Parteien gehalten wären, sich auf keinerlei Verlängerung des Sozialistengesetzes einzulassen. Diese Erläuterung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Ohne eine solche Bestimmung würde ich niemals der Auflösung der deutschen Fortschrittspartei zu Gunsten einer neuen Partei-Verbindung zugestimmt haben; und ich bin überzeugt, das Gleiche, wenn nicht von allen, so doch von fast allen Reichstags-Abgeordneten der deutschen Fortschrittspartei annehmen zu können. Auch auf dem Parteitage der deutschen Fortschrittspartei vom 16. März, ohne dessen Zustimmung die Vereinigung der beiden Parteien nicht erfolgen konnte, haben wir pflichtmäßig den Zusammenhang jenes Programmsatzes mit dem Sozialistengesetz ausdrücklich betont. Es ist auch kein Zweifel darüber, daß gleiche Erläuterungen über jenen Satz dem Abgeordneten Richter in den betreffenden Versammlungen der liberalen Vereinigung abgegeben worden sind. Dadurch ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne Abgeordnete, die früher der liberalen Vereinigung angehört, die Wichtigkeit der Erläuterungen unterschätzt und den Unterschied nicht gewürdigt haben zwischen Programmpunkten und Fraktionsbeschlüssen einer Fraktion, für welche ein Fraktionszwang nicht besteht. Das ändert aber in der Sachlage gar nichts.“

Ueber die von England vorgeschlagene Konferenz zur Abänderung des ägyptischen Liquidationsgesetzes wird der „N. Z.“ aus London von bestunterrichteter Seite telegraphirt, daß jede mit dem materiellen Theile der ägyptischen Schuld nicht in direktem Zusammenhange stehende Frage von der Erörterung auf der Konferenz unbedingt ausgeschlossen sein solle. Nur auf Grund dieser Voraussetzung glaubt man in London die Zustimmung der Mächte zu dem Konferenzvorschlage erwarten zu dürfen. — In Berlin verlautet, daß die Theilnahme Deutschlands an dem Kongresse von der Erfüllung obiger Bedingung abhängig sei.

König Oscar von Schweden hat den Urtheilen des norwegischen Reichsgerichts freien Lauf gelassen, indessen giebt er sich Mühe, seine verurtheilten und abgesetzten Staatsräthe in persönlicher Weise zu entschädigen. Wie aus Christiania berichtet wird, ist

Feuilleton.

Selbstthätiger Rettungsapparat aus Feuer-Gefahr mit dazu gehörigem Krahn.

Deutsches Reichspatent.

Original-Mittheilung von Otto Sack, Patentbureau, Leipzig.

„Feuer!“ —, welche ein inhaltschwerer Ruf aller Zeit, der, wenn auch in unserer fortgeschrittenen, Dank der so anerkannterwerthen Verbesserungungen und Ausdehnungen der Feuerwehren im Allgemeinen bedeutend an Schrecken verloren hat, dennoch selten des tiefsten Eindruckes auf die Gemüther, besonders der aus dem Schlafe emporgeschauerten Bewohner höherer, selbst der eigentlichen Brandstätte noch fernem Stodwerke verfehlt. Wie steht es aber z. B. mit Jenen aus, in deren Hause das Feuer ausgebrochen ist, vom Boden oder Flur aus die Treppen ergreifen und keine andere Ausflucht als durch die Fenster gelassen hat? — Verzweiflungsvoll harren sie der Rettung, welche, weil zu mal in kleineren Städten meist spät und mit Hast betrieben, nicht selten auch noch verhängnißvoll wird.

Zwar bemühte man sich bisher, der schrecklichen Gefahr des Lebensverlommens durch verschiedene Apparate zur Selbstrettung zu begegnen; allein entweder sind dieselben zu komplizirt und in der Anschaffung zu theuer, oder wenn billig, nicht sicher genug, oder sie setzen eine eingehendere Uebung jeder sich rettenden Person mit ihnen voraus.

Dagegen bietet der von C. H. Höbmann in Kassel konstruirte und bestehend in Funktion dargestellte Rettungs-Apparat sehr



viele vortheilhafte Eigenthümlichkeiten. Der Apparat ist in der Hauptsache so eingerichtet, daß der Strang sich vermöge der Schwere der angehängten Personen oder Gegenstände langsam abwickelt und nach statigefundener Entlastung durch eine Feder selbstthätig wieder emporgezogen wird, so daß mehrere Personen oder Gegenstände schnell nacheinander herabgelassen werden können.

Im Besonderen besteht der Apparat aus dem Hängebügel, welcher die Befestigung des Ganzen mittelst geeigneter Vorrichtungen am Fensterkreuz oder an dem für jede Manneshöhe einstellbaren Krahn gestattet. In der das Seil mit Leibgurt tragenden Schelle bezw. deren Gehäuse befindet sich ein Federmechanismus mit Seiltrommel und Sperrgetriebe und kann dieser vollständig sicher und dennoch rasch funktionierende Mechanismus (s. Bild) ebensovoll durch die sich rettende Person ohne jede fremde Hilfe als auch durch Andere mit Leichtigkeit gehandhabt werden. Betreffs der erprobten Leistungsfähigkeit mögen von vielen Zeugnissen nur einige sprechen. Nach denselben haben vor versammelten hohen Landesbehörden, Feuerwehren und zahlreichem Publikum ungetheilte anerkannte Prüfungen stattgefunden und wurden mit dem sehr leicht transportablen Apparat ohne jedwede Uebereilung in 2 Minuten vier, und in 5 Minuten eine Familie von zehn Personen sicher und leicht aus 4. und 5. Etage herabgelassen. Namentlich wurde als äußerst zweckmäßig erkannt, daß von einer höheren Etage aus die weiter unten sich befindlichen Hilfsbedürftigen (Kinder) mit hinabgenommen werden können.

Indem wir der Ueberzeugung Raum geben, daß das Vorhandensein dieses zweckdienlichen Apparats in jeder höher gelegenen Wohnung viel zur Sicherheit vor rascher Feuergefahr beizutragen vermag, bemerken wir, daß durch obiges Patentbureau einzelne Apparate als auch die Erwerbung des Patentrechtes zu erhalten ist.

